

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

(Stand Juni 2019)

1. Allgemeines

- 1.1 Für Bauleistungen gelten die Besonderen Vertragsbedingungen, die folgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). Liefer- Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber eine solche Bedingung ausdrücklich in Textform angenommen hat.
- 1.2 Im Folgenden wird der Begriff „der Auftragnehmer“ sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftragnehmerinnen verwendet.

2. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3. Bürgschaften

- 3.1 Wird eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart, dann ist der Auftraggeber berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Form eines Bareinbehalts in Höhe von 5 Prozent der jeweiligen Brutto-Abschlagsrechnung in Abzug zu bringen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

Wird eine Gewährleistungssicherheit vereinbart, dann ist der Auftraggeber berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Form eines Bareinbehalts in Höhe von 3 Prozent der geprüften Brutto-Schlussrechnungssumme in Abzug zu bringen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Bareinbehalt jederzeit durch eine Bürgschaft abzulösen.

- 3.2 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Landes Berlin (<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/ebau>) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Landes Berlin entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

- 3.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 3.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 3.5 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

4. Steuerabzug bei Bauleistungen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen abzuschließen:

für Personen- und Sachschäden je Schadensfall: 2,5 Mio. Euro.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zur Übergabe und Fertigstellung des Bauvorhabens aufrecht zu erhalten und der Versicherungsschutz auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

6. Baumaßnahmen vor Ort

- 6.1 Der Auftragnehmer stellt, soweit nicht anders vereinbart, alle zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien.
- 6.2 Vor der Aufnahme von Arbeit durch den Auftragnehmer vor Ort hat dieser die „Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für den Wissenschafts- und Technologiepark Adlershof / Betriebsgelände“, welche sich im Verantwortungsbereich der WISTA.Service befinden, zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich zu bestätigen. Die entsprechenden Unterlagen erhält der Auftragnehmer vom jeweils zuständigen Facility Manager.

Weiterhin ist es erforderlich, sich bei der Anmeldung vor Antritt der Arbeit beim zuständigen Facility Manager über die ortsspezifischen Arbeitsanweisungen und Besonderheiten zu informieren und diese Anweisungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm mitgeteilte besondere Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsordnungen des Auftraggebers bzw. eines Mieters oder Kunden des Auftraggebers zu beachten.

6.3 Sämtliche Aufträge werden erteilt mit der Maßgabe, dass die Ausführung den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Verpflichtung behält sich der Auftraggeber Schadenersatzansprüche vor.

6.4 Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es generell untersagt, Manipulationen an Mobiliar und Einrichtungen des Auftraggebers bzw. eines Mieters oder Kunden des Auftraggebers vorzunehmen. Insbesondere betrifft dies die Berührung bzw. Nutzung von EDV-technischen Anlagen, Kopiergeräten, Telefaxgeräten, Telefongeräten etc.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung des Vertrags oder die Forderung von Schadensersatz vor.

6.5 Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sind verpflichtet, alle im Leistungsbereich gefundenen Sachen unverzüglich beim Auftraggeber bzw. dessen Mieter abzugeben und festgestellte Mängel sowie Schäden in den Räumen, an den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zu bearbeitenden Objekten dem zuständigen Facility Manager des Auftraggebers sofort zu melden.

6.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsstelle vor Ort in gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Müll ist zu entsorgen.

6.7 Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gehören auch die Anmeldung und Beschaffung der erforderlichen Bau- und Betriebsabnahmen, die Vorlage von Muster- und Gütenachweisen und die Aushändigung der erforderlichen Bedienungs- und Wartungsunterlagen.

7. Zahlung und Skonto

7.1 Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich nur bargeldlos auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen gemäß einem vereinbarten Zahlungsplan oder in möglichst kurzen Zeitabständen für nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen zu verlangen.

7.3 Bezahlt der Auftraggeber die jeweilige Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung, dann ist der Auftraggeber berechtigt, einen Abzug in Höhe von 2 % des

Bruttoabrechnungsbetrags (Skonto) vorzunehmen. Der Skontoabzug kann von allen Rechnungen (Vorschussrechnung, Abschlagsrechnung, Teilrechnung, Schlussrechnung) vorgenommen werden, soweit die jeweilige Rechnung innerhalb der Skontierungsfrist bezahlt wird.

7.4 Darüber hinaus gilt für die Zahlung der Rechnungsbeträge § 16 VOB/B.

8. Integritätsklausel

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz verlangen, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder in sonstiger Weise mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeitern des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.

9. Datenschutz

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltenen Daten über den Auftragnehmer gemäß der Datenschutzgrundverordnung/ Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b), c), f) DS-GVO. Die Daten werden im Rahmen der Verarbeitung an Dienstleister weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke und unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer versichert, dass alle seine Mitarbeiter(innen) schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 5 DS-GVO, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken, nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet wurden.

9.3 Der Auftragnehmer hat das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch, das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht ihr das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu.

9.4 Der Auftragnehmer hat das Recht jederzeit, die Einwilligung in die Datenverarbeitung formfrei zu widerrufen. Allerdings kann der Widerruf nicht für Datenverarbeitungen gelten, welche bereits durchgeführt worden sind, sondern erst für die Zukunft.

Fragen zum Datenschutz richten Sie an datenschutz@wista-service.de

10. Verschwiegenheit

10.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sowohl während des Vertrages als auch nach dessen Beendigung über sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung über den Vertragspartner erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Der Inhalt des Vertrages darf

Dritten nur mitgeteilt werden, soweit es für die Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages notwendig ist oder vergaberechtlich vorgesehen ist.

- 10.2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend für sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung über Mieter oder Kunden des Auftraggebers erhält.
- 10.3 Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen.
- 11.2 Vertragssprache ist Deutsch. Der Schriftverkehr hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.